

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 46a SGB XII

Erstattung durch den Bund

01.01.2019
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Erstattung durch den Bund

Die Kosten werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu 100% durch den Bund erstattet. Der Abruf dieser Leistungen erfolgen gegenüber der senatorischen Behörde durch die Abteilung 50/1.

Rückwirkende Umbuchungen

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist eine Erstattungsfähigkeit von Geldleistungen nach § 46a nicht gegeben:

- bei Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, obgleich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bereits bei Bekanntgabe des Bescheides gegeben war (z.B. Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2),
- wenn das Erreichen der Altersgrenze nach der Bewilligung und Erbringung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel übersehen wurde,
- für Zeiträume für die bereits Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII bewilligt und erbracht wurde und nachträglich die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne von § 41 Abs. 3 festgestellt wurde.

In den o. g. Fallkonstellationen ist eine verwaltungsinterne Umbuchung nicht vorzunehmen. Eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich vorzunehmen. Bei Erreichen der Altersgrenze ist die Umstellung auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel zeitgerecht umzusetzen.

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.01.2019 In Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin